

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten sowohl in Städten als auch auf dem Lande : Schwerin, den 15ten Julii 1800.**

[Schwerin]: bei Wilhelm Bärensprung, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887665780>

Druck Freier  Zugang



1800. 15 Jul.

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn  
**Friederich Franz,**  
Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

## Patent-Verordnung

wegen  
Vermietbung und Aufkündigung  
der Dienstboten  
sowohl  
in Städten als auf dem Lande.

---

Schwerin, den 15ten Julii 1800.

---

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (52.)<sup>4.</sup>



Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen respective mit Entbietung Unsers gnädigsten  
Grufes allen und jeden Unsren Landesgerichten,  
Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft,  
Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Unsren Städten  
und insgemein allen Unsren Unterthanen und Landesein-  
wohnern hiemit zu wissen: wie zwar schon in

der Mecklenburgischen Polizei-Ordnung von 1572 Tit. von  
Dienstboten, S. 1. und folg.

den Landes-Reversalen von 1621 Art. 47 und 48.

der Gesinde-Ordnung von 1654 Tit. III. S. 1. und

dem Landesvergleich von 1755 S. 485.

bei nachmahfter Straf-Androhung, heilsamlich verordnet  
worden:

„Daß hinführo in Städten und Dörfern keiner des andern  
Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt und  
unenturlaubt ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen,  
ausmiethen und dingen soll; „daß kein Knecht oder Magd  
von jemand in JahrDienst angenommen werde, sie haben  
dann ihres guten Abschieds und Verhaltens glaubwürdigen  
Schein vorgezeigt.“

„Daß keine Dienstboten, die nicht ihres redlichen Ver-  
haltens und Abschieds von ihrer vorigen Herrschaft gebühr-  
lichen Schein und Rundschaft fürzulegen, von jemand zu  
Dienst auf- und angenommen werden sollen.“

„Daß es bei der, von dem Guts- oder Lohn- und  
Brodherrn, den Unterthanen und Bedienten ertheilten Be-  
scheinigung, sein unwandelbares Bewenden haben soll.“

B

Weil

Weil aber diese gesetzlichen Vorschriften in Abgang und Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen; so haben Wir, auf rathames Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, nöthig gefunden, die Beobachtung derselben von neuem einzuschärfen und Kraft dieses folgendergestalt zu erneuern und zu erweitern.

## I.

In Absicht auf die Kündigungszeit der städtischen Dienstboten, behält es, daferne nicht ein andres bei der Vermiethung mit ihren Brodherrn ausdrücklich vorbedungen worden, dabei, daß die Aufkündigung des Dienstes von beiden Theilen ein Vierteljahr vor dem intendirten Umzuge oder Entlassen einer freien Person geschehen muß, sein Bewenden.

## II.

Jedoch geschiehet diese Aufkündigung noch zu rechter Zeit, wenn sie nur in den, nach den bekannten Quartalen Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten unmittelbar folgenden ersten acht Tagen vorgenommen wird.

## III.

So viel aber die freie Dienstboten auf dem Lande anbetriß, so soll für diejenigen, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen, damit es in der dringendsten Saat- und Erndtzeit an den nöthigen Arbeitern nicht fehle, die wechselseitige allgemeine Kündigungszeit nur allein auf Ostern, und die Umzugszeit auf acht Tage nach Gallen, oder den 24sten Octbr. festgesetzt, eben dieser respective Kündigungs- und Umzugs-Termin auch für die auf dem Lande wohnenden freien Tagelöhner, Deputatisten, Acker-Bögte und dergleichen Leute angenommen seyn.

In Ansehung aller übrigen Domesticken, die nicht unmittelbar zum Ackerbau gebraucht werden, so wie auch wegen der, nicht sowohl zur Arbeit, als zur Aufsicht dabei, angestellten Wirthschafts-Schreiber, Rechnungsführer, Haushälterinnen und dergleichen, behält es auch auf dem Lande bei der Regel des §. I. und II. sein Bewenden.

## IV.

Sobald solchergestalt die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen ist, es sei nun daß der Dienst von der Brodherrschaft oder von dem Dienstboten gekündigt worden; so soll die Brodherrschaft schuldig und gnädigst ernstlich hiemit angewiesen seyn: unweigerlich und unentgeltlich dem Dienstboten über die geschehene Kündigung einen Schein und zu seiner Zeit einen Abschied zu ertheilen; in dessen Entstehung dem Dienstboten die Erstattung aller, durch solche Verweigerung ihm verursachten Schäden und Kosten richterlich zuerkannt werden soll.

## V.

## V.

Dieser Obliegenheit hat der Brodherr auch sodann sich nicht zu entziehen, wenn selbiger aus sonstigen Gründen, sollten sie auch auf das bisherige Dienstverhältniß sich beziehen, zu einem Zurückbehaltungs-Recht gegen den Dienstboten sich befugt hält; als in welchem Fall dergleichen Ansprüche, absonderlich in dem competirenden Gerichtsstande des Dienstboten wider denselben geltend zu machen sind.

## VI.

Ohne Vorzeigung eines Kündigungs-Scheins, soll hinfüro kein Dienstbote bei einem andern Herrn sich wieder verdingen, noch auch ein Brodherr einen solchen, mit einem Kündigungs-Schein nicht versehenen Dienstboten eines andern Herrn miethen: Widrigenfalls soll derjenige Brodherr, welcher eines andern Dienstboten ohne gesetzliche Bescheinigung der geschenehen Aufkündigung miethet, oder ohne einen Abschied des bisherigen Brodherrn in seinen Dienst nimmt, auf Klage derjenigen Brodherrschaft, welcher der Dienstbote ausgemietet worden, in eine Strafe von Zwanzig Rthlr. N. W. dr. zum Vortheil der Kirche in welche der Beklagte eingepfarrt ist, oder der Armen-Casse des Orts, wenn solche landesherrlich constituiret ist, und in sämtlichen Kosten verurtheilet werden.

Derjenige Dienstbote aber, welcher ohne einen Kündigungs-Schein erhalten zu haben, um einen neuen Dienst sich bewirbt und sich vermietet, oder ohne Abschied seines bisherigen Brodherrn wirklich zu einem andern in Dienst zieht, soll nicht allein den vierten Theil eines einjährigen Lohns, zum Vortheil seines bisherigen Brodherrn, verlieren, sondern auch, solcher Einbuße ohngeachtet, bei der Herrschaft, bei welcher er ohne Kündigungs-Schein sich vermietet hat, nicht zuziehen, sondern an seine vorige Herrschaft verwiesen werden, falls dieselbige ihn auf die bisherigen Bedingungen behalten will.

## VII.

Ist hingegen die Kündigung zu rechter Zeit voraufgegangen; so soll der Dienstbote, welcher nicht zu der, im III. §. beschriebenen Classe der ländlichen Dienstboten gehöret, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder später seinen vorigen Dienst angetreten haben, unweigerlich im Anfang derjenigen Woche, welche auf die ersten acht Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten folget, aus seinem vorigen Dienst entlassen werden und bei seinem neuen Brodherrn zuziehen. Im widrigen Fall wird die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden den vorigen Brodherrn durch erecutivische und sonstige Zwangsmittel auf die erste Anzeige ungesäumt zu seiner gesetzlichen Obliegenheit anhalten.

## VIII.

Wenn gleich übrigens die, in der Polizei-Ordnung vom Jahr 1572 vorgeschriebene allgemeine Lohn-Taxe für das Gesinde,

finde, so wie auch die Verfügung, daß keinem Dienstboten kein  
Saamen gesäet werden solle, schon längst ihre Anwendlichkeit  
verlohren haben; so behalten außerdem doch die älteren, Eingangs  
erwähnten gesetzlichen Vorschriften ihre volle verbindliche Kraft  
und Wirkung.

### IX.

Endlich haben Wir noch, zu desto ernstlicherer Einschärfung  
vorstehender Unserer Willensmeinung, den Ehren-Predigern  
Unserer Lande aufgegeben: die gegenwärtige Patent-Verordnung  
alle Jahre, am Sonntage vor Ostern und vor Michaelis von  
den Kanzeln zu verlesen und mit zweckdienlichen Ermahnungen  
an die Dienstboten, zur Verhütung aller eigenmächtigen Ver-  
lassung oder Veränderung ihres Dienstes, zu begleiten.

### X.

Wir gebieten und befehlen demnach einem jeden Hiemit  
gnädigt und ernstlich: nach dieser Vorschrift sich gehorsamlich  
zu achten, so lieb ihm seyn kann, die angedroheten Strafen zu  
vermeiden. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und  
Meinung.

Urkundlich haben Wir diese Unsrre Patent-Verord-  
nung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaassen zu  
publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen,  
unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 15. Jul.  
1800.

Friederich Franz, S. & M.

LS

B. F. Graf v. Bassewitz.



